

76. 1. In welchem Umfange ist der Erwerber (oder Pfandnehmer) von Inhaberpapieren verpflichtet, die Befugnis des Veräußerers zur Verfügung über die Papiere zu prüfen?
2. Nach welchem Rechte ist die Einrede des redlichen Erwerbers der Papiere zu beurteilen?

V. Civilsenat. Urth. v. 14. November 1891 i. S. des Vorschußvereines Raumburg a. S. (Bekl.) w. die Gemeinde Münchengoßerstadt (Kl.). Rep. V. 171/91.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 22 S. 109 abgedruckt.